



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 318

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2023) 00106
Richtlinie (EU) 2015/1535
Übersetzung der Mitteilung 317
Notifizierung: 2022/0683/F

Ausführliche Stellungnahme der Kommission im Hinblick auf die Dienste (Artikel 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 14-02-2023.

Comunicado detallado - Podrobné vyjádření - Udførlig udtalelse - Ausführlichen Stellungnahme - Üksikasjalik arvamus - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Detailed opinion - Avis circonstancié - Parere circostanziato - Detalizēts atzinums - Detali nuomonė - Részletes vélemény - Opinioni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Podrobný úsudok - Podrobno mnenje - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljerat yttrande - Подробно становище - Aviz detaliat - Aviz detaliat.

Abre el plazo de statu quo - Zahájení doby pozastavení prací - Fristen for proceduren indledes - Beginn der Verfahrensfrist - Ooteaja avamine - Εναρξη της προθεσμίας διαδικασίας - Opening of the standstill period - Ouvrir le délai de statu quo - E aperto il termine di procedura - Bezdarbības perioda sākums - Atidėjimo periodo pradžia - A halasztási időszak megnyitása - Ftuh tal-perijodu ta' waqfien - Begin van de termijn voor de procedure - Otwarcie okresu odroczenia - Abre o prazo de procedimento - Otvorenie pozastavenej periódy - Uvedba obdobja mirovanja - Menettelyn määräaika alkaa - Inleder förfarandets frist - Откриване на периода на прекъсване - Deschiderea perioadei de stagnare - Deschiderea perioadei de stagnare.

Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 16-01-2023 empfangen.

The Commission received this detailed opinion on the 16-01-2023.

La Commission a reçu cet avis circonstancié le 16-01-2023.

(MSG: 202300106.DE)

1. MSG 318 IND 2022 0683 F DE 14-02-2023 16-01-2023 COM 6.2(3) 14-02-2023

2. Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2022/0683/F - SERV

5. Artikel 6 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermittelten die französischen Behörden der Kommission am 13. Oktober 2022 den Entwurf des „Dekrets über den Mindesttarif für einen Buchlieferungsdienst“ (das „notifizierte Dekret“). Es setzt Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 2021-1901 vom 30. Dezember 2021 um, um sowohl die „Buchwirtschaft“ als auch das Eigenkapital/Vertrauen zwischen ihren Akteuren zu stärken. Dieses Gesetz Nr. 2021-1901 vom 30. Dezember 2021, das die Änderung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 81-766 vom 10. August 1981 über den Preis von Büchern („Gesetz über den Preis von Büchern“) bezweckt, war der Kommission zuvor am 17. Juni 2021 notifiziert worden, als es als Entwurf betrachtet und unter dem Aktenzeichen 2021/351/F eingetragen wurde.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 derselben Richtlinie gab die Kommission am 20. September 2021 im Lichte des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Richtlinie 2000/31/EG (im Folgenden die „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) Stellungnahmen zum zuvor notifizierten Gesetz 2021-1901 ab. Konkret vertrat die Kommission die Auffassung, dass das zuvor notifizierte Gesetz:



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

1) die Gefahr einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten als Frankreich, die in Artikel 56 AEUV und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verankert ist, darstellen könnte;

2) die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nicht erfüllt.

Daraufhin hat die Kommission von den französischen Behörden keine weiteren Informationen darüber erhalten, wie diese Stellungnahmen berücksichtigt wurden.

In ihrer Mitteilung zu dieser Notifizierung weisen die französischen Behörden darauf hin, dass dieses notifizierte Dekret darauf abzielt, Artikel 1 Abschnitt I Nummer 2 des Gesetzes Nr. 2021-1901 vom 30. Dezember 2021 umzusetzen, um die Buchwirtschaft zu stärken und die Gerechtigkeit und das Vertrauen zwischen ihren Akteuren zu stärken. Im notifizierten Entwurf wird insbesondere ein Mindestsatz von 3 EUR für jede Bestellung von Büchern im Wert von weniger als 35 EUR und eine quasi freie Lieferung für Bestellungen oberhalb dieser Schwelle festgelegt. Dieser Mindestsatz gilt für den Lieferung neuer Bücher, die in Frankreich gekauft wurden, es sei denn, die Bestellungen werden von einem Buchhändler abgeholt.

Die Prüfung der einschlägigen Bestimmungen hat die Kommission dazu veranlasst, die folgende ausführliche Stellungnahme abzugeben und die folgenden Bemerkungen anzubringen.

1. Ausführliche Stellungnahme

Bewertung im Lichte der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

Gemäß der Mitteilung wird das notifizierte Dekret den gleichen materiellen Anwendungsbereich haben wie das Gesetz Nr. 2021-1901, das es umsetzt.

Wie in der Bewertung der Notifizierung 2021/351/F festgestellt, gilt der durch das Dekret vorgeschriebene Mindestlieferungssatz für jeden Verkäufer von Büchern in und für Frankreich, unabhängig vom Ort der Niederlassung des Verkäufers. In der Praxis bedeutet dies, dass sowohl Online- als auch Offline-Verkäufer, die in anderen Mitgliedstaaten als Frankreich niedergelassen sind, ebenfalls unter das Dekret fallen, soweit sie in den Anwendungsbereich des Buchpreisgesetzes fallen. Folglich würde das notifizierte Dekret auch für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 gelten, die darin bestehen, Bücher auf elektronischem Wege zu verkaufen, einschließlich solcher, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, aber ihre Dienstleistungen in Frankreich anbieten.

Soweit die notifizierte Maßnahme für den Online-Verkauf von Büchern gilt, sieht die Tätigkeit, die einen Dienst der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535 darstellt, in Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im abgeleiteten EU-Recht die in Artikel 56 AEUV verankerte Dienstleistungsfreiheit vor. Artikel 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr beruht auf dem Grundsatz, dass Dienste der Informationsgesellschaft an der Quelle der Tätigkeit geregelt werden müssen und grundsätzlich dem Recht des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der Diensteanbieter niedergelassen ist (siehe Erwägungsgrund 22 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr). Gemäß Artikel 3 Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen sind, die geltenden Bestimmungen ihrer jeweiligen nationalen Gesetze für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft oder Dienste der Informationsgesellschaft (im Folgenden „koordinierter Bereich“) einhalten. In Artikel 3 Absatz 2 wird hinzugefügt, dass die Mitgliedstaaten den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaat nicht aus Gründen einschränken dürfen, die in den koordinierten Bereich fallen.

Der notifizierte Entwurf fällt in den koordinierten Bereich der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr im



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Sinne von Artikel 2 Buchstabe h, da er eine Anforderung an die Ausübung der Tätigkeit eines Dienstes der Informationsgesellschaft enthält. Der notifizierte Entwurf betrifft keinen der im Anhang der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr aufgeführten Bereiche, die gemäß Artikel 3 Absatz 3 vom Anwendungsbereich des Herkunftslandprinzips ausgenommen sind.

Ein Mindestlieferungssatz von 3 EUR zum Durchschnittspreis der in Frankreich verkauften Bücher wird voraussichtlich zu einer deutlichen Erhöhung des Endpreises führen, den Einzelhändler, einschließlich der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, potenziellen Verbrauchern anbieten können. Wie in den Stellungnahmen der Kommission zur Notifizierung 2021/351/F dargelegt, ist die Möglichkeit, ein attraktives Angebot einschließlich eines Preisvergleichs des Endprodukts (d. h. einschließlich etwaiger Liefergebühren) anzubieten, für den Zugang zum Markt für den Verkauf von Büchern anderer Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus verfügen französische Fernverkäufer beim Online-Verkauf von Büchern eher über die Infrastruktur, um praktikable Alternativen zur Lieferung per Post (z. B. Lieferung in Einzelhandelsgeschäften oder über physische Verkaufsstellen) anzubieten. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass der in dem notifizierten Dekret festgelegte Mindestlieferungssatz in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2021-1901 Online-Händler, die in Frankreich nicht präsent sind und de facto diskriminiert werden könnten, stärker zu beeinträchtigen scheint.

Daher ist die Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung der Notifizierung 2021/351/F der Auffassung, dass die mit dem notifizierten Entwurf auferlegten Verpflichtungen eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs der Informationsgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten als Frankreich nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr nach sich ziehen.

Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr

In Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a Nummer i der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr sind die Gründe für eine Abweichung von den in Artikel 3 Absätze 1 und 2 genannten Grundsätzen erschöpfend aufgeführt. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe a muss jede Ausnahmeregelung zielgerichtet sein („gegen einen bestimmten Dienst der Informationsgesellschaft“), da der Dienst das Ziel, das zur Rechtfertigung der restriktiven Maßnahmen angeführt wird, beeinträchtigt oder eine ernste und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung darstellt. Darüber hinaus müssen die Maßnahmen gemäß den Nummern ii und iii dieser Bestimmung in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen stehen.

In ihrer Notifizierung weisen die französischen Behörden darauf hin, dass das Ziel der notifizierten Maßnahme darin besteht, „ein dichtes und vielfältiges Netz von Buchhändlern aufrechtzuerhalten, um den größtmöglichen Zugang der Öffentlichkeit zur Vielfalt und Qualität des Veröffentlichungsangebots und damit zur kreativen Arbeit selbst zu gewährleisten“ und [...] „eine Geschäftspraxis zu verhindern, die quasi kostenlose Lieferkosten systematisch in Rechnung zu stellen, unabhängig vom wirtschaftlichen Gleichgewicht der Transaktion oder Tätigkeit“. Ihrer Meinung nach untergräbt „diese Praxis die Vielfalt der Formen des Buchhandels zwischen Online-Verkaufsseiten und zwischen diesen und physischen Geschäften, die alle auf demselben Markt konkurrieren“, [...] und „ist auch nicht insofern unlauter, als sie Betreiber erheblicher Größe begünstigt, die in Sektoren tätig sind, die über den Buchsektor hinausgehen“.

Die von den französischen Behörden genannten Ziele gehören jedoch nicht zu den in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr abschließend aufgeführten Zielen, die eine Abweichung vom Herkunftslandprinzip rechtfertigen könnten. Darüber hinaus können solche Ziele nur dann akzeptiert werden, wenn sie als Mittel dienen, die geeignet und erforderlich sind, um ein zwingendes Erfordernis im öffentlichen Interesse zu erreichen.

In diesem Zusammenhang und wie auch in der vorherigen Notifizierung 2021/351/F haben die französischen Behörden keine Bewertung vorgelegt, die die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zur Erreichung der angeblichen Ziele unterstützen würde. Diese Bewertung ist von wesentlicher Bedeutung, um jede Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz des Artikels 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr zu rechtfertigen. In Ermangelung einer solchen Bewertung kann die Kommission nicht beurteilen, wie dieser Mindestlieferungssatz zur



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Erhaltung eines „reichen und diversifizierten kulturellen Angebots“ führen könnte, d. h. des spezifischen politischen Ziels des Gesetzes über den Preis von Büchern, mit dem das durch die notifizierte Maßnahme angeblich unterstützte Festbuchpreissystem eingeführt wurde, vorausgesetzt, ein solches Ziel könnte nach Art. 3 Abs. 4 Buchstabe a Nummer i der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr akzeptiert werden.

Darüber hinaus müssen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b bestimmte Verfahrensvoraussetzungen erfüllt sein, damit ein Mitgliedstaat vom Grundsatz der Kontrolle des Herkunftslandes abweichen kann. Genauer gesagt sollte der „Aufnahmemitgliedstaat“ (in diesem Fall Frankreich) vor der Ergreifung der betreffenden restriktiven Maßnahmen den Herkunftsmitgliedstaat des/der betreffenden Dienstleisters auffordern, Maßnahmen zu ergreifen, um das festgestellte Problem der öffentlichen Ordnung anzugehen. Ergreift dieser Mitgliedstaat keine (angemessenen) Maßnahmen, so muss er anschließend zusammen mit der Kommission über die Maßnahme unterrichtet werden, die der Aufnahmemitgliedstaat zu ergreifen beabsichtigt. Nach Kenntnis der Kommission und auf der Grundlage der im Rahmen dieser Notifizierung übermittelten Informationen haben die französischen Behörden diese Verfahrensanforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erfüllt.

Nach alledem ist die Kommission der Auffassung, dass der Erlass des notifizierten Dekrets in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 2021-1901 zu einer ungerechtfertigten Beschränkung der freien Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft im französischen Hoheitsgebiet führen wird, was gegen Art. 3 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr verstößt.

Bewertung im Licht der Artikel 34-36 AEUV

Darüber hinaus ist die notifizierte Maßnahme (Verhängung eines Mindesttarifs von 3 EUR für die Lieferung von Bestellungen von Büchern von weniger als 35 EUR, es sei denn, sie werden bei einem Buchhändler abgeholt) im Licht der Artikel 34 bis 36 AEUV zu beurteilen.

Beschränkung

Nach ständiger Rechtsprechung sind alle von den Mitgliedstaaten erlassenen Handelsregeln, die geeignet sind, den Handel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, als Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen anzusehen und sind auf dieser Grundlage nach Art. 34 AEUV verboten (vgl. u. a. Rechtssache 8/74, Dassonville, Randnr. 5).

Soweit die notifizierten Maßnahmen nicht die Merkmale der betreffenden Waren, d. h. die Bücher, sondern die Modalitäten des Verkaufs betreffen, sind sie als Vorschriften über die Verkaufsmodalitäten anzusehen (verbundene Rechtssachen C-267/91 und C-268/91, Keck und Mithouard, Randnr. 15). Die Anwendung nationaler Vorschriften, die bestimmte Verkaufsmodalitäten beschränken oder verbieten, auf Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten ist jedoch nicht geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne des Urteils Dassonville unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern, wenn diese Vorschriften zwei kumulative Voraussetzungen erfüllen: Sie gelten für alle relevanten Wirtschaftsteilnehmer, die im Inland tätig sind, und betreffen in rechtlicher und tatsächlicher Weise die Vermarktung von inländischen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten in gleicher Weise (Keck und Mithouard, Randnr. 16).

Im vorliegenden Fall stellt die Kommission die Erfüllung der zweiten Voraussetzung in Frage, da Bücher, die in Frankreich veröffentlicht werden, viel häufiger als die in anderen Mitgliedstaaten veröffentlichten Bücher bei stationären Buchhändlern mit Sitz im französischen Hoheitsgebiet erhältlich sind. Besonders betroffen wären Bücher, die in anderen Mitgliedstaaten in anderen Sprachen als Französisch veröffentlicht werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass in anderen Mitgliedstaaten ansässige Verkäufer stets Fernverkäufer sind, so dass die notifizierte Maßnahme für sie eher ein Hindernis darstellt als für die in Frankreich ansässigen Unternehmen (vgl. Rechtssache C-148/15, Deutsche Parkinson Vereinigung, Randnr. 23).

Daher würden die notifizierten Maßnahmen nach Ansicht der Kommission eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

mengenmäßige Beschränkung der Einfuhren von Waren nach Artikel 34 AEUV darstellen.

Rechtfertigung

Eine Maßnahme, die eine Maßnahme gleicher Wirkung darstellt, kann nur aus einem der in Artikel 36 AEUV genannten Gründe oder durch ein zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden.

Was das Ziel betrifft, ein dichtes und vielfältiges Netz von Buchhändlern aufrechtzuerhalten, möchte die Kommission daran erinnern, dass rein wirtschaftliche Ziele Beschränkungen der Grundfreiheiten des Vertrags nicht rechtfertigen können (Rechtssache C-398/95, Ypourgos Ergasias; Rechtssache C-164/99, Portugaia Construções). In diesem Sinne kann der Schutz bestimmter Arten von Wirtschaftsteilnehmern vor anderen Arten oder die Beschränkung des wirtschaftlichen Anreizes für die Verbraucher für sich genommen kein zwingendes Erfordernis von allgemeinem Interesse darstellen.

Die französischen Behörden berufen sich auch auf das politische Ziel der notifizierten Maßnahmen, um „den größtmöglichen Zugang der Öffentlichkeit zur Vielfalt und Qualität des Veröffentlichungsangebots und damit zur kreativen Arbeit selbst zu gewährleisten“. Ziele von kulturellem Interesse werden in Artikel 167 AEUV ausdrücklich anerkannt. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof den Schutz von Büchern als Kulturgut als zwingendes Erfordernis des Allgemeininteresses anerkannt, das geeignet ist, Maßnahmen zur Beschränkung des freien Warenverkehrs zu rechtfertigen (vgl. Rechtssache C-531/07, LIBRO, Randnr. 34). Die französischen Behörden müssten jedoch noch belegen, dass diese Maßnahmen zur Erreichung des festgelegten Ziels geeignet sind und nicht über das zu seiner Erreichung erforderliche Maß hinausgehen. Im vorliegenden Fall haben die französischen Behörden keine solche Begründung vorgelegt, um eine Abweichung von Art. 34 AEUV zu rechtfertigen.

Darüber hinaus haben die französischen Behörden noch keine Bewertung weniger restriktiver alternativer Maßnahmen vorgelegt, die als Verwirklichung des erklärten kulturpolitischen Ziels hätten in Betracht gezogen werden können. In diesem Zusammenhang weisen mehrere im Rahmen dieser Mitteilung eingegangene Beiträge der Interessenträger auf die Möglichkeit verschiedener alternativer Maßnahmen hin (z. B. gezielte oder differenzierte Anwendung auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Titeln oder Kategorien oder Formaten von Büchern über die verschiedenen Verkaufskanäle, ermäßigte Postgebühren für Buchhandlungen oder Unterstützung der Digitalisierung von Buchhandlungen).

Aus den oben genannten Gründen gibt die Kommission eine ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ab, wonach sie der Auffassung ist, dass der notifizierte Entwurf gegen die oben genannten Bestimmungen der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die Artikel 34-36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen könnte, wenn er ohne gebührende Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen angenommen werden sollte.

Die Kommission erinnert die französischen Behörden daran, dass gemäß Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie (EU) 2015/1535 die Abgabe einer ausführlichen Stellungnahme den Mitgliedstaat, der den betreffenden Entwurf einer technischen Vorschrift ausgearbeitet hat, verpflichtet, dessen Annahme um sechs Monate ab dem Datum der Notifizierung aufzuschieben.

Diese Frist läuft demnach am 14. Februar 2023 ab.

Die Kommission weist die französischen Behörden zudem darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu unterrichten.

Die Kommission fordert die französischen Behörden außerdem auf, ihr gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 den endgültigen Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift bei dessen Annahme mitzuteilen.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Sollte die französische Regierung den in der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehenen Pflichten nicht nachkommen oder sollte der Wortlaut des betreffenden Entwurfs einer technischen Vorschrift ohne Berücksichtigung der obigen Einwände angenommen werden oder auf andere Art und Weise gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen, kann die Kommission gemäß Artikel 258 AEUV ein Verfahren einleiten.

2. Bemerkungen

Bewertung im Rahmen der Postdiensterrichtlinie

Gemäß Artikel 12 der Richtlinie 97/67/EG (in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung) (im Folgenden „Postdiensterrichtlinie“) ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Tarife für die einzelnen Dienste, die Teil des Universaldienstes sind, unter anderem erschwinglich und kostenorientiert sind.

Die Kommission stellt fest, dass die Verkäufer von Büchern zwar keine Adressaten des Artikels 12 der Postdiensterrichtlinie sind, der ausschließlich für Universaldienste von Universaldiensteanbietern gilt, es jedoch relevant wäre, zu verstehen, wie der Satz von 3 EUR für die Lieferung von Gegenständen mit einem Wert von weniger als 35 EUR in Bezug auf die zugrunde liegenden Lieferkosten festgelegt wurde.

Insbesondere sollte man bedenken, dass die große Mehrheit zumindest der größeren Online-Buchverkäufer von Massenposttarifen außerhalb des Universaldienstes Gebrauch machen würde, die niedriger sind als die Universaldiensttarife. Kleinere Online-Buchhändler sind möglicherweise nur in der Lage, Universaldiensttarife zu nutzen, und die von ihnen berechneten Tarife können immer noch höher sein als der vorgeschriebene Mindesttarif. Folglich würde die notifizierte Maßnahme zwar die Differenz zwischen den von größeren und kleineren Online-Verkäufern in Rechnung gestellten Tarifen verringern, da größere Verkäufer nicht weniger als 3 EUR in Rechnung stellen können, doch könnten die Tarife kleinerer Anbieter noch höher und im Vergleich zu den größeren Anbietern nicht wettbewerbsfähig sein. Infolgedessen können Online-Verbraucher es immer noch vorziehen, bei den größten Verkäufern zu kaufen, und nicht bei den kleineren Anbietern, die die notifizierte Maßnahme zu bevorzugen beabsichtigt.

Aus den dargelegten Gründen bittet die Kommission die französischen Behörden, die vorstehenden Bemerkungen zu berücksichtigen.

Die Dienststellen der Kommission stehen einer engen Zusammenarbeit und Diskussion mit den französischen Behörden über mögliche Lösungen für die ermittelten Fragen im Einklang mit dem EU-Recht offen.

Thierry Breton
Mitglied der Kommission
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

Fax: +32 229 98043

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu